

der (Schweden) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA⁷⁶

Beschlüsse

Auf seiner 7030. Sitzung am 12. September 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/521)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7054. Sitzung am 30. Oktober 2013 beschloss der Rat, die Vertreterin Somalias (Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/606)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2077 (2012) des Sicherheitsrats (S/2013/623)“.

Auf seiner 7056. Sitzung am 12. November 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/606)“.

Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013 und 2111 (2013) vom 24. Juli 2013, und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen betreffend Kriterien für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia und ihrer Bewertung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und unterstreichend, welche Bedeutung der Rat der Herbeiführung von mehr Frieden, Wohlstand und Stabilität in Somalia beimisst,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. Oktober 2013 über die gemeinsame Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen sowie die Festlegung der Kriterien⁷⁷ und insbesondere begrüßend, dass der Rat alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union aufgefordert hat, finanziell zur Mission der Afrikanischen Union beizutragen,

unter Begrüßung der konstruktiven Art und Weise, in der sowohl das Sekretariat als auch die Afrikanische Union die gemeinsame Überprüfung durchgeführt haben,

mit ausdrücklichem Dank für die Arbeit der Mission der Afrikanischen Union, insbesondere die außerordentlichen Opfer, die die Einsatzkräfte und das Personal der Mission bei ihren Bemühungen um Frieden in Somalia erbracht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, und betonend, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende die finanzielle Last der Unterstützung der Mission teilen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Treffen auf hoher Ebene über Somalia, auf denen beträchtliche Unterstützung zugesagt wurde, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die bei diesen Anlässen zugesagte Unterstützung auch tatsächlich bereitgestellt wird,

unter Verurteilung der jüngsten Anschläge von Al-Shabaab in und außerhalb von Somalia, die dazu beitragen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia zu untergraben, und mit dem Ausdruck seiner Solidarität mit der Bevölkerung und den Regierungen Somalias und der Region,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷⁸ geäußerte Einschätzung, dass die ernste Gefahr besteht, dass sich die zuletzt gegenüber Al-Shabaab erzielten Sicherheitsfortschritte wieder umkehren, und feststellend, dass die Somalische Nationalarmee und die Mission der Afrikanischen Union nun stärker auf Verteidigung ausgerichtet sind,

in Anbetracht der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Militärkampagne gegen Al-Shabaab dringend wiederaufgenommen und verstärkt werden muss, was eine Erhöhung der internationalen Unterstützung für die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und die Mission der Afrikanischen Union erfordert,

sowie in Anbetracht der Einschätzung des Generalsekretärs, dass eine umfassende Strategie benötigt wird, die politische, wirtschaftliche und militärische Komponenten enthält, um die asymmetrische Bedrohung zu verringern, die von Al-Shabaab ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

⁷⁷ Siehe S/2013/620, Anlage.

⁷⁸ S/2013/606.

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 31. Oktober 2014 fortzuführen; die Mission ist befugt, unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung ihres Mandats zu ergreifen;

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia noch nicht für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen geeignet sind, nimmt Kenntnis von den im Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷⁸ dargelegten und im Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 11. Oktober 2013 gebilligten Kriterien für einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen⁷⁷ und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Afrikanischen Union die Fortschritte im Hinblick auf die Kriterien laufend zu verfolgen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für einen möglichen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die nationalen Behörden zu schaffen;

3. *ersucht* die Afrikanische Union, die Personalstärke der Mission der Afrikanischen Union in Somalia von 17.731 auf höchstens 22.126 Uniformierte zu erhöhen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 dargelegt;

4. *beschließt*, das in Ziffer 4 der Resolution 2093 (2013) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia für eine Höchstzahl von 22.126 Uniformierten bis 31. Oktober 2014 auszuweiten, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 6 der Resolution 1910 (2010) und im Einklang mit den Anforderungen nach den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁷⁹;

5. *unterstreicht*, dass entsprechend der gemeinsamen Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen die in dieser Resolution beschlossene Erhöhung der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der Mission der Afrikanischen Union sorgen soll, die sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten erstreckt und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die Mission ist, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird;

6. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den derzeit Truppen für die Mission der Afrikanischen Union stellenden Ländern oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, betont insbesondere, dass eine angemessene Luftkomponente von bis zu 12 Militärhubschraubern benötigt wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Bemühungen der Afrikanischen Union um die Mobilisierung dieser Ausrüstung entgegenzukommen;

7. *bekräftigt* Ziffer 5 der Resolution 2093 (2013) betreffend die logistische Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union;

8. *bekräftigt außerdem* Ziffer 13 der Resolution 2093 (2013) über die Stärkung des Schutzes von Frauen und Kindern bei den Einsätzen und Aktivitäten der Mission der Afrikanischen Union;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz bei der Planung und dem strategischen Management der Mission der Afrikanischen Union, einschließlich der Stärkung der Führungsstrukturen, der operativen Koordinierung der Kontingente, der gemeinsamen Einsätze mit der Somalischen Nationalarmee und des Informationsmanagements, mittels eines neuen Einsatzkonzepts zum 1. Januar 2014, mit dem Ziel, die Mission in die Lage zu versetzen, den zunehmend asymmetri-

⁷⁹ S/2013/110, Anlage.

schen Taktiken von Al-Shabaab zu begegnen, durch eine wirksame Wiederaufnahme der Militärkampagne gegen Al-Shabaab, die deren Fähigkeit, wichtige strategische Punkte zu kontrollieren, rasch mindern würde, ersucht den Generalsekretär ferner, der Afrikanischen Union auch weiterhin über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union technische und sachkundige Beratung für die Planung, den Einsatz und das Management der Mission zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, in Anbetracht der beträchtlichen Steigerung der Fähigkeiten der Mission und der Unterstützung für die Somalische Nationalarmee die technische Beratung der Afrikanischen Union über die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zu verstärken;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, die Anstrengungen zur Einrichtung eines Systems zum Umgang mit behaupteten Verfehlungen voranzubringen, das klare Mechanismen für die Entgegennahme und Erfassung solcher Behauptungen sowie für die Weiterverfolgung von Ermittlungsergebnissen und gegebenenfalls ergriffenen Disziplinarmaßnahmen bei den truppenstellenden Ländern umfasst, und ersucht die Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Afrikanische Union dabei zu beraten und anzuleiten;

11. *bekräftigt sein Ersuchen* und das des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an die Mission der Afrikanischen Union, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, und betont insbesondere, dass die Mission dringend eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einrichten muss, wie in Resolution 2093 (2013) erbeten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mission der Afrikanischen Union alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Anforderungen einhält, unterstreicht ferner insbesondere, dass die Mission gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner die Mission, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten und ständige Dienstanweisungen für die Übergabe von Inhaftierten, einschließlich Kindern, zu erstellen, die während eines Militäreinsatzes in ihren Gewahrsam gelangen;

13. *fordert erneut*, dass neue Geber die Mission der Afrikanischen Union durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung, technischer Hilfe und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission unterstützen, und unterstreicht die Aufforderung der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, die Mission finanziell zu unterstützen;

Somalische Bundessicherheitsinstitutionen

14. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs hinsichtlich der Notwendigkeit, den Frontverbänden der Somalischen Nationalarmee gezielte Unterstützung bereitzustellen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die Somalische Nationalarmee durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Wasser, Treibstoff, Transportmitteln und Zelten und beim Abtransport von Patienten aus dem Einsatzgebiet zu unterstützen, beschließt, dass diese außerordentliche Unterstützung nur für gemeinsame Einsätze der Somalischen Nationalarmee und der Mission der Afrikanischen Union, die Teil des Strategischen Gesamtkonzepts für die Mission sind, bereitgestellt wird, beschließt ferner, dass diese Unterstützung aus einem geeigneten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auflagenfreie Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

15. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 14 beschriebene Unterstützung in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss, unterstreicht ferner seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung der Somalischen Nationalarmee durch das Unterstützungsbüro, einschließlich über die Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird, und ersucht außerdem die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen ihrer Berichterstattung über die gemeinsamen Einsätze der Mission und der Somalischen Nationalarmee von ihrer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer Gebrauch zu machen;

16. *unterstreicht außerdem*, dass alle vom Unterstützungsbüro unterstützten Kräfte im Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht handeln müssen, unterstreicht in diesem Zusammenhang ferner seine Erwartung, dass die Bundesregierung Somalias dem Sicherheitsrat zusichert, auch schriftlich, dass alle Regierungstruppen, die bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union vom Unterstützungsbüro unterstützt werden, im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht handeln werden, und verweist darauf, wie wichtig diesbezügliche Ausbildungsmaßnahmen sind;

17. *ersucht* den Leiter des Unterstützungsbüros, zur Unterstützung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Erfüllung ihres Auftrags den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia über die Bereitstellung des Unterstützungspakets für die Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten, und ersucht ferner den Generalsekretär, diese Informationen in seinen regelmäßigen Bericht an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

18. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, sich mit Unterstützung der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie den anderen internationalen Partnern weiter um die Stärkung der somalischen nationalen Sicherheitskräfte zu bemühen, namentlich indem sie die Struktur dieser Kräfte bestimmt, klare Führungssysteme einrichtet, geeignete Verfahren und Verhaltenskodexe anwendet und Ausbildungsmaßnahmen durchführt, um unter anderem die sichere Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts zu gewährleisten, ein nationales Programm für die Behandlung von ehemaligen Kämpfern und den Umgang mit ihnen fertigstellt und durchführt und die Achtung der Menschenrechte fördert, einschließlich durch die Umsetzung der maßgeblichen Aktionspläne der Bundesregierung über Kinder und bewaffnete Konflikte;

19. *ersucht* die Hilfsmission, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin beim Wiederaufbau der somalischen Sicherheitsinstitutionen behilflich zu sein, und bekräftigt insbesondere die Rolle der Mission, wenn es darum geht, strategische Politikberatung im Hinblick auf die Reform des Sicherheitssektors zu erteilen und der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein;

20. *ersucht* die Hilfsmission *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union der Bundesregierung Somalias bei der Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für das Polizeiwesen in Somalia behilflich zu sein, mit dem Ziel, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung des Aufbaus einer effektiven Polizei in Somalia vorzuschlagen;

21. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in Somalia bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen;

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

22. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine geeignete stationäre Wacheinheit der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Sicherheit der Areale der Hilfsmission zu entsenden, erwartet, dass ihm baldmöglichst weitere Einzelheiten zur Entsendung dieser Truppe zugehen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 beschrieben, und betont nachdrücklich, wie wichtig der Schutz des internationalen Flughafengeländes von Mogadischu durch die Mission der Afrikanischen Union im Rahmen der in dieser Resolution genehmigten Truppenobergrenze ist;

Politischer Prozess

23. *fordert nachdrücklich* eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias, namentlich im Hinblick auf ein umfassendes Konzept für Frieden, Sicherheit und Entwicklung, das die Aktivitäten im Bereich der Politik, der Sicherheit, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung vereint, in der Erkenntnis, dass keine von ihnen für sich allein erfolgreich sein kann;

24. *verweist* auf seine Presseerklärung vom 13. September 2013, in der er das Abkommen zwischen der Bundesregierung Somalias und der Interimsverwaltung für Juba vom 28. August 2013 begrüßte, betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien für die Einhaltung der in dem Abkommen festgelegten Fristen sorgen, und betont ferner, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung für das Vorhandensein der entsprechenden politischen Bedingungen sorgt, um mehr Frieden und Stabilität in Somalia zu gewährleisten;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Bundesregierung Somalias zur Festigung der Sicherheit und zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in den von der Mission der Afrikanischen Union und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten und ermutigt sie, mit Unterstützung der Hilfsmission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union auch weiterhin einen alle Seiten einbeziehenden nationalen Dialog zu leiten, um die Beziehungen zwischen der Bundesregierung und den bestehenden und sich herausbildenden örtlichen Verwaltungen zu klären und zu regeln, und Prozesse der nationalen Aussöhnung einzuleiten, um die Maßnahmen zur Herstellung dauerhafter, legitimer und repräsentativer örtlicher Verwaltungsstrukturen im ganzen Land zu beschleunigen, insbesondere in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten;

26. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias, bis Dezember 2015 eine Bundesverfassung fertigzustellen und anzunehmen, glaubhafte Wahlen vorzubereiten und 2016 abzuhalten und sicherzustellen, dass Frauen, Jugendliche, Minderheitengruppen und andere marginalisierte Gruppen gleichberechtigt an den politischen Prozessen des Landes teilhaben können;

27. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias *außerdem* ihre Agenda „Vision 2016“ umzusetzen, in der dargelegt ist, wie wichtig ein unter somalischer Eigenverantwortung stehender, alle Seiten einbeziehender und transparenter politischer Prozess und wirtschaftlicher Wiederaufbau ist, der mit der vorläufigen Verfassung im Einklang steht und ein wirksames föderales politisches System und einen umfassenden Aussöhnungsprozess einschließt, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt;

Sanktionen

28. *bekundet seine Besorgnis* über die fortgesetzten Verstöße gegen das vom Rat beschlossene Holzkohle-Embargo und *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, den betreffenden Mitgliedstaaten verstärkt bewusst zu machen, dass sie verpflichtet sind, das in Resolution 2036 (2012) festgelegte Holzkohle-Embargo einzuhalten;

29. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Mitgliedstaaten alle Aspekte des Waffenembargos einhalten, einschließlich der in Resolution 2111 (2013) festgelegten Berichterstattungs- und Benachrichtigungspflichten;

Berichterstattung

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat über die Situation in Somalia über die Durchführung aller Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7056. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7061. Sitzung am 18. November 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Somalias und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2077 (2012) des Sicherheitsrats (S/2013/623)“.